

Das Calwer Wochenblatt erscheint wöchentlich zweimal, nämlich Mittwoch u. Samstag. Abonnementspreis halbjährlich 54 fr. durch die Post bezogen in Württemberg 1 n. 21 fr. — Einzelne Nummern kosten 2 fr.

# Calwer Wochenblatt.

In Calw abonnirt man bei der Redaction, auswärts bei den Boten oder dem nächstgelegenen Postamt. — Die Einrückungsgebühr beträgt 2 fr. für die dreispaltige Zeile oder deren Raum.

Amts- und Intelligenzblatt für den Bezirk.

Nro. 89.

Samstag, den 14. November.

1863.

## Ämtliche Bekanntmachungen.

### Calw. Bekanntmachung der Feuerpolizeivorschriften.

Befehlender Anordnung zufolge wird hiermit die nachstehende Zusammenstellung der feuerpolizeilichen Vorschriften veröffentlicht:

1) Die Asche muß in besonderen mit irdenen oder eisernen Deckeln versehene Häfen geschüttet werden, bis die darin etwa noch vorhandene Gluth abgelöscht ist. Sodann aber ist sie in besonders verwahrte ausgemauerte Behältnisse, keineswegs aber in den obern Theilen des Hauses auf hölzerne Böden zu schütten, bei Strafe von 15 fl.

Eine Dispensation hiervon kann nur an Fabrikanten und Gewerbsleute, welche beträchtlichere Aschenvorräthe bedürfen, unter besonderen Bedingungen von K. Kreisregierung bewilligt werden.

Gleiche Vorsicht ist bei Aufbewahrung der Kohlen zu beobachten.

2) Feuerfängende Waaren, als Branntwein, Del, Terpentin, Speck, Harz, Pech, Schwefel, Salpeter, Karrensalbe, Hans, Flachs zc. sollen nur in Kellern, Gewölben oder anderen Orten, wohin man selten mit Licht kommt, verwahrt werden.

Vorräthe von Terpentinöl, Steinöl, Theer, Weingeist, dessen Wassergehalt weniger als die Hälfte des Gewichts beträgt, Kampfer, Schwefel, Harz und andern dergleichen leicht entzündlichen Materialien sind nur in feuerfesten Gewölben aufzubewahren, deren Eingänge und Öffnungen, sammt den etwa vorhandenen Abzugsanalen mit festschließenden eisernen oder mit Sturz beschlagenen Thüren oder Deckeln versehen sind, und wer sich in ein solches Gewölbe begibt, hat sich jedesmal einer mit Draht überstrickten wohlverwahrten Laterne zu bedienen. Auch dürfen die Einrichtungen in diesen Gewölben niemals jungen unerfahrenen Leuten anvertraut werden.

Dasselbe gilt von dem neuerdings in den Handel kommenden Steinöl, Erdöl (Petroleum).

Die Feuergefährlichkeit desselben liegt darin, daß dieses Del, welches, entzündet, mit größter Heftigkeit brennt und schwer zu löschen ist, bei niedrigerer Temperatur Gase entwickelt, welche im Gemenge mit atmosphärischer Luft bei der Annäherung eines Lichts zu explodiren sehr geneigt sind. Je größer die Menge des Oels und je höher die Temperatur, desto größer die Gefahr.

Lack und Firniß darf nur im Freien, entfernt von Gebäuden und brennbaren Gegenständen oder in ganz feuerfesten Gewölben bereitet werden.

Wer ohne besondere Erlaubniß der Kreis-Regierung sogenannte Congrevische oder Reibfeuerzeuge, wie Reibzündhölzchen, Reibschwämme, Reibstidibus und andere Zündmittel, zu welchen Phosphor und chloresaurer Kali verwendet werden, in anderen als außerhalb der Ortschaften für sich bestehenden, von jedem andern Gebäude wenigstens dreißig Fuß entfernten Lokalen bereitet, und wer bei der Versendung oder dem Transport solcher Feuerzeuge die Vorschriften nicht beachtet, wozu

a) die genannten Reibzündmittel in Portionen, in welchen sie zum Verkauf kommen, in Behälter von schwachem gehobeltem Holz, oder starkem Packpapier und sofort in gut schließenden hölzernen Kisten von  $\frac{1}{2}$  Zoll Dide verpackt, der leere Raum aber mit weichen ledernen Körpern, wie trockenem Sägmehl, trockenem Kleie u. dgl. ausgefüllt und überhaupt so gepackt werden müssen, daß auf dem Transport jede Reibung der Zündmittel an einem festen Körper vermieden wird;

b) der Fuhrmann bei der Aufgabe auf die Feuergefährlichkeit der Waare aufmerksam zu machen, auch

c) auf den Paketen oder Kisten und in dem Ladscheine der feuergefährliche Inhalt mit den Worten „Reibfeuerzeug“ zu bemerken ist,

wird nach der K. Verordnung vom 13. April 1808 (bis zu 15 fl.) bestraft.

Die zu Bereitung der erwähnten Reibzündmittel erforderlichen Vorräthe an Phosphor, Schwefel und chloresaurem Kali sind außerhalb des Fabriklokals nur in feuerfesten Gewölben, — die zum Verkauf vorräthigen Reibfeuerzeuge von den Fabrikanten nur innerhalb des Fabriklokals, von den Kaufleuten aber, welche nur geringere Quantitäten davon im Vorrath haben dürfen, abgesondert von andern Gegenständen und stets in feuerfesten Gefäßen zu verwahren.

Beim Gebrauch der Reibfeuerzeuge haben

a) diejenigen, welche sich derselben bedienen, ihren Vorrath stets in feuerfesten Gefäßen, oder auf sonstige vollkommen schützende Weise und an Orten, welche Kindern nicht zugänglich sind, zu verwahren,

b) jede Verschleuderung des Zündstoffes sorgfältig zu vermeiden. Auch dürfen

c) da, wo der Gebrauch des bloßen Lichtes verboten ist, solche Reibzündmittel in keiner Weise gebraucht oder angezündet werden. Die Behälter, in welchen die Reibzündmittel zum Detailverkauf kommen, dürfen nicht von schwachem gehobeltem, sondern

müssen wenigstens von starkem gehohlem Holz sein und dürfen nicht an Kinder unter 14 Jahren abgegeben werden. Jedoch ist den Kaufleuten gestattet, die in gehobeltem oder Papierbehältern bezogenen Reibzündmittel in solche Behälter von gehohlem Holz, welche die Käufer mitbringen, umzufüllen.

3) Krämer dürfen bei 22 fl. 30 fr. Strafe nie mehr als 10 Pfund Schießpulver in ihren Häusern oben unter dem Dach in einem verschlossenen Ort aufbewahren.

Außer diesem Fall darf das Schießpulver nicht in den Wohnhäusern, sondern nur in besonderen, außerhalb der Ortschaften gelegenen, und von Land- und Nachbarschaftsstraßen entfernten Lokalen aufbewahrt werden.

Das zur Versendung durch Fuhrleute oder Schiffer bestimmte Schießpulver ist in eng verschlossene Säcke von starker Leinwand und sodann in wasserdichte, inwendig mit Papier überzogene Fätschen von Eichen- oder Tannenholz zu packen, diese mit Strohflecken fest zu umwinden, in Packtuch einzunähen und mit dem Worte „Schießpulver“ und einem schwarzen Kreuz zu bezeichnen. Kleinere Quantitäten bis zu  $\frac{1}{4}$  Ctr. dürfen jedoch in Umhüllungen von starkem Papier gebracht und in Kisten von Tannenholz verpackt werden.

Die Versendung von Kunstfeuerwerk darf nur in wohlverwahrten Kisten geschehen, in welchen die einzelnen Artikel in zureichender Umhüllung mit Papierpännen zc. fest zu verpacken sind.

Die Deckel der Kisten sind mit Nägeln von Holz, Kupfer oder Messing zu befestigen und mit einem schwarzen Kreuz unter der Aufschrift „Kunstfeuerwerk“ zu bezeichnen.

Die Verpackung, das Auf- und Abladen von Schießpulver und Kunstfeuerwerk, der Zutritt zu den Verwahrungsorten, sowie der Detailverkauf darf nicht bei Licht geschehen. Auch ist das Tabakrauchen bei diesen Geschäften schwer verboten.

An Kinder unter 14 Jahren darf von Kaufleuten und Krämern Schießpulver nicht abgegeben werden. Verfehlungen gegen diese Bestimmungen werden mit Strafe bis zu 30 fl. geahndet.

4) Diejenigen Theile eines Hauses, wohin man viel mit Licht wandelt, und die oberen Böden nahe um die Kamine herum sind nicht mit leicht entzündbaren Sachen zu belegen, viel weniger sind Holz und Stroh in Bodrüfen und Küchen aufzubewahren. Auch dürfen die kleineren Holzbehälter in den Küchen nicht zu nahe an dem Feuerherd angelegt werden.

Scheuern, Remisen, Schuppen und dergleichen Gebäude, welche zur Aufbewahrung von Stroh, Reisack und anderer leicht entzündbarer Gegenstände dienen, sind so einzurichten und zu schließen, daß nicht Jedermann den willkürlichen Zutritt zu denselben hat.

Gegenstände der obengenannten Art, welche außerhalb der Gebäude aufbewahrt werden, sind von den Gebäuden so weit zu entfernen, daß durch ihre Entzündung für Gebäude keine Gefahr entsteht; dieß gilt insbesondere von Strohhäufen, welche wegen Mangel an Raum innerhalb der Oekonomie-Gebäude ins Freie gestellt werden müssen.

5) Ungelöschter Kalk ist nicht an solchen Orten aufzubewahren, wo Wasser hinzukommen und er Holz ergreifen kann.

6) Heu und Stroh sollen zur Verhütung der Selbstentzündung wohl gedörrt eingeheimst, vor Reibung mit Eisen verwahrt, und bei 10 fl. Strafe fleißig gelüftet werden, was besonders in nassen Jahrgängen unerläßlich ist.

7) Bei Strafe von 10 fl. soll Niemand mit brennendem Rie, bloßen Lichtern, oder mit angezündeter Tabakspfeife (auch mit brennender Cigarre) in Ställen, Scheuern, Kammern unter dem Dach, auf den Bühnen, bei Heu, Stroh, Spähnen, auf der Gasse oder andern Orten umherlaufen, oder Hühner- und Taubenhäuser visitiren.

Vielmehr hat man sich in allen dergleichen Fällen wohlverwahrter Laternen zu bedienen.

Die Laternen müssen entweder von Eisen verfertigt sein, oder doch einen vernieteten (nicht gelötheten) eisernen Boden haben und sonst inwendig mit Blech oder Sturz gehörig verwahrt, auch über der oberen Oeffnung mit einem Hut von Sturzblech versehen und mit unmangethaften Gläsern, die von außen durch Eisendraht-Geslechte geschützt sind, verschlossen sein.

Das Anzünden und Auslöschten der Laternenlichter darf in den Ställen (Scheuern) nicht geschehen. Im Stalle festgemauerte oder sonst festgemachte Laternen sind daher nicht zu dulden.

Die Laternen sind entweder in massiven Mauernischen von hinreichender Tiefe, oder auf eine sonst gegen das Umstürzen Schutz gewährende, feuer sichere Weise und in gehöriger Entfernung von allen leicht entzündbaren Gegenständen aufzustellen oder aufzuhängen.

Das Aufhängen darf nur in Ställen mit geschlierten Decken, nicht unmittelbar unter einem Balken und nur an einem Haken, einer Kette oder Stange von Eisen geschehen.

8) In Wirthshäusern dürfen weder Hausknechte noch Gäste (selbstverständlich auch sonst Niemand) mit bloßem Licht in den Stall oder die Scheuer gehen, und sollen die Laternen in den Herbergs-Stallungen, Dehrnen etc. eingemauert werden, damit sie nicht umgestoßen werden können.

Das Verbot des Gebrauchs bloßen Lichts in den Scheuern findet auch in dem Falle Anwendung, wenn die Scheuer zugleich den Eingang in das Haus bildet.

9) Die Inhaber der concedirten Bergreihen haben alle dienliche Vorsicht zu gebrauchen, widrigenfalls ihnen die Gerechtigkeit entzogen und sie noch mit einer empfindlichen Strafe werden belegt werden.

10) Schnapp- und Böcklens-Leuchter sind bei 3 fl. 15 tr. verboten.

11) Diejenigen Handwerksleute, welche mit Holz umgehen und Spähne machen, haben in Stellung des Lichts, Begräumung der Spähne, Wärmung des Leims und dergleichen Verrichtungen mit aller Behutsamkeit zu Werke zu gehen, auch sollen sie sich bei ihrer Arbeit keiner andern, als der eisernen oder blechernen Leuchter mit einem breiten Fuß und erhabenem Ring bedienen.

12) Die hölzernen Fackeln sollen nur außerhalb der Orte angezündet und ausgelöscht werden.

13) Das Kochen der Wagenschmiere, das Verpichen und Brennen der Fässer soll nur auf großen öffentlichen Plätzen, und wo es deren keine gibt, außerhalb des Orts geschehen.

Ansahmen hiervon können nur vom Oberamt gestattet werden, unter besonderen Vorschriften.

14) Wirthhe haben bei Märkten, Kirchweihen und Beherbergungen vieler Fremden einen Mann, der auf Feuer und Licht achtet, aufzustellen, was auch bei Hochzeiten zu beobachten ist.

15) Außerdem ist bei 10 fl. Strafe verboten:

a) Der Gebrauch der Spähne und Stöcken statt der Lichter.

b) Das Dreschen bei Nacht, jedoch nach angezogener Frühglocke bei wohlverwahrter Laterne, welche an das Scheuernthor zu befestigen ist. Auf besondern Antrag des Gemeindevorstandes kann das Oberamt das Dreschen auch von Morgens 3 Uhr an je auf ein Jahr gestatten.

c) Das Flachs- und Hanf-Reffen und Brechen bei Nacht.

d) Das Strohschneiden in den Scheuern bei Nacht.

e) Das Schweinebrennen hinter den Häusern und Höfen an gefährlichen Orten.

f) Das Schmalzansieden Morgens vor der Früh- und Abends nach der Abendglocke.

g) Das Flachs- und Hanfdörren in den Backöfen und das Holzdörren in den Defen und Ofenlöchern.

Das Flaxsdörren kann nur ausnahmsweise gestattet werden, wenn die Backöfen in solcher Entfernung von den Häusern stehen, daß daselbst auch offene Dörren gestattet werden könnten, und wenn sie feuerfest gebaut sind.

Das Dörren von Holz in den Defen ist nicht verboten, wenn nur soviel getrocknet wird, als zum gewöhnlichen Einheizen auf einmal gebraucht würde. Das Trocknen von Waldsamen in der Backöfen ist bei gehöriger Vorsicht erlaubt.

h) Das Schießen in Städten und Dörfern in Häusern, auf der Straße oder in Gärten, sowie das Schwärmerwerfen und Raketenanzünden daselbst.

Zum Schießen auf Marder innerhalb der Dertschaften ist ein Auftrag oder ausdrückliche Erlaubniß der Ortspolizeibehörde erforderlich, ohne welche auch das für die Ausübung der Jagd bestellte Personal bei obiger Strafe sich dessen zu enthalten hat.

i) Das Waschen in den Häusern oder in schlechten Privatwaschhäusern, sofern dazu ein größeres Feuer als zum Kochen erforderlich ist, und eingelassen werden muß, säubern zu lassen. Nebendem sind zur Zeit des Einheizens die Ofenlöcher und Kamine, soweit man mit dem Besen reichen kann, alle Wochen ein- oder zweimal von dem Rufs zu reinigen. Die Rohre der Circulröfen müssen bei strenger Kälte und stärkerem Feuer alle 14 Tage, bei gelinder Witterung alle 4 Wochen und zwar durch den Hafner gereinigt werden.

Die Ortsvorsteher werden angewiesen, diese Vorschriften in ihren Gemeinden sogleich zu verkünden und die mit der Handhabung der Feuerpolizeigesetze betrauten Offizianten, insbesondere die Lokalfeuerwehauer und Polizeidiener an die getreue Erfüllung ihrer Pflichten zu erinnern. Ueber den Vollzug dieser Weisung ist im Schultheißenamtsprotokoll Nachweis zu geben.

Die Ortsvorsteher werden angewiesen, diese Vorschriften in ihren Gemeinden sogleich zu verkünden und die mit der Handhabung der Feuerpolizeigesetze betrauten Offizianten, insbesondere die Lokalfeuerwehauer und Polizeidiener an die getreue Erfüllung ihrer Pflichten zu erinnern. Ueber den Vollzug dieser Weisung ist im Schultheißenamtsprotokoll Nachweis zu geben.

Den 10 November 1863. R. Oberamt. Schippert.



### Die preussische Thronrede,

mit welcher der König am 9. November den Landtag eröffnete, sagt zuerst, daß der Landtag in der letzten Sitzungsperiode vor Beendigung der Berathung über den Staatshaushaltsetat geschlossen und das Abgeordnetenhaus aufgelöst worden, weil ein befriedigendes Ergebnis nicht mehr erwartet werden konnte. Der dringende Wunsch wird ausgesprochen, daß den entstandenen Zerwürfnissen ein Ende gemacht werde; doch gebiete die Königs Pflicht, die Macht und Rechte der Krone nicht minder wie die verfassungsmäßigen Befugnisse der Landesvertretung hochzuhalten und zu schützen. Um zur Ausgleichung der sich entgegengesetzten Auffassungen über den Umfang und die Grenzen des an sich unbestrittenen Rechts der Landesvertretung zur Mitwirkung bei gesetzlicher Feststellung des Staatshaushaltsetats zu gelangen, wird eine Vorlage zur Regelung der Befugnisse der Regierung für den Fall, daß der Etat nicht zur gesetzlichen Feststellung gelangt, gemacht werden. Die neue Formation des Heeres sei aus dem unabweislichen Bedürfnis hervorgegangen, mit der gesteigerten Wehrkraft der Nachbarländer gleichen Schritt zu halten und eine gerechtere Vertheilung der gesetzlichen Wehrpflicht zu erzielen. Dieselbe habe sich zu einer dauernden Staatseinrichtung ausgebildet, deren Bestand ohne bedenkliche Gefährdung der wichtigsten Interessen des Landes nicht mehr in Frage gestellt werden könne und deshalb werde die nach der Verfassung erforderliche königliche Zustimmung nur einem solchen Staatshaushalt erteilt werden, durch welchen die Erhaltung der bestehenden Heereseinrichtung sicher gestellt wird. Um den gesetzlichen Abschluß dieser Angelegenheit endlich herbeizuführen, werde der umgearbeitete Entwurf eines Gesetzes über die Verpflichtung zum Kriegsdienst vorgelegt werden. Die Durchführung der Reorganisation des Heeres finde in den Finanzkräften des Staates kein Hindernis. Der Staatshaushaltsetat für das laufende Jahr wird mit einem Nachtrage unverzüglich vorgelegt werden, auch der Etat für 1864 wird alsbald zur Prüfung gelangen. Die durch Veranlagung der neuen Grund- und Gebäudesteuer zu erwartenden Mehreinnahmen werden die Mittel gewähren, den Staatshaushaltsetat für das Jahr 1865 ohne Deficit abzuschließen. Die allgemeinen Rechnungen über den Staatshaushalt der Jahre 1859, 1860 und 1861 werden zur Genehmigung der Stats-Überschreibungen und Ertheilung der Decharge und eben so ein Gesekentwurf zur Feststellung der Einnahmen und Ausgaben des Jahres 1862 als Grundlage für die allgemeine Rechnung dieses Jahres vorgelegt werden. Der wirtschaftliche Zustand des Landes sei befriedigend. Ueber die Zollvereinsverhandlungen, die zwischen den Vereinsregierungen eröffnet worden sind, sagt die Thronrede: Meine Regierung, festhaltend an der Handelspolitik, welche sie in vollem Einklange mit der Landesvertretung befolgt, ist in diese Verhandlungen mit dem ernststen Bestreben eingetreten, das Band, welches die materiellen Interessen des größten Theiles von Deutschland umschließt, unter Aufrechthaltung des mit Frankreich geschlossenen Vertrages von Neuem zu befestigen und demnächst, sobald der Zollverein in seinem Fortbestand gesichert sein wird, seine Beziehungen zu dem österröichischen Kaiserstaate zu regeln. Für die Genossenschaften, welche die Förderung der volkswirtschaftlichen Verhältnisse der Arbeiter bezwecken, werde zur vollen Entwicklung ihrer gemeinnützigen Wirksamkeit ein entsprechender Gesekentwurf ausgearbeitet. Um der von der Tagespresse in gefahrdrohender Weise geförderten Aufregung im Lande entgegenzuwirken, habe die provisorische Verordnung gegen derartige Ausschreitungen auf Grund des Art. 63 der Verfassungsurkunde erlassen werden müssen. Diese Verordnung werde mit einem Gesekentwurf wegen Abänderung einiger Bestimmungen des Preßgesetzes und des Strafgesetzbuches zur Beschlußnahme vorgelegt werden. Der deutsche Bund habe beschloffen, auf dem Wege der Exekution diejenigen bundesrechtlichen Forderungen zur Geltung zu bringen, welchen die Regierung des Königs von Dänemark in Betreff der Herzogthümer Holstein und Lauenburg bisher nicht genügt habe oder bis zum Eintritt der Exekution nicht genügen werde. Im Fall eines den Exekutionstruppen überlegenen Widerstandes sei die Mitwirkung preussischer und österröichischer Streitkräfte in Aussicht genommen. Sollte dieser Fall eintreten und die Verwendung außerordentlicher Mittel erforderlich werden, so werde die Regierung dem Landtage deshalb die erforderlichen Vorlagen machen. Von dem bisherigen Verlauf der Verhandlungen über die von der österröichischen Regierung angeregte

Bundesreform werde die Regierung dem Landtage Mittheilung zugehen lassen. Der König habe die Mängel der bestehenden Bundesverfassung niemals verkannt, aber zu ihrer Umgestaltung weder den gegenwärtigen Moment, noch die eingeschlagenen Wege für richtig gewählt halten können. Tief würde er es bedauern, wenn die von ihm gegen seine Bundesgenossen ausgesprochene Bejürchtung sich bewahrheiten sollte, daß die Schwächung des Vertrauens, dessen die Bundeseinrichtungen zur Erfüllung ihrer Zwecke bedürfen, und die Unterschätzung der Vortheile, welche sie den Mitgliedern des Bundes in der gegenwärtigen Lage Europa's gewähren, das alleinige Ergebnis von Reformversuchen sein werden, welche ohne Bürgschaft des Gelingens unternommen wurden. Diese Bürgschaft aber könne nur solchen Reformen beizumessen, welche in gerechter Vertheilung des Einflusses nach dem Verhältnis der Macht und der Leistungen dem preussischen Staate die ihm in Deutschland gebührende Stellung sichern. Die gute Recht Preußens und mit ihm die Macht und die Sicherheit Deutschlands zu wahren, sehe er als seine heilige Pflicht an. Wir stehen in einer bewegten Zeit, vielleicht an der Schwelle einer noch bewegteren Zukunft. Um so dringender sei an die Lösung der inneren Fragen mit dem ernststen Willen der Verständigung heranzutreten. Dieß Ziel könne aber nur dann erreicht werden, wenn die für die preussische Monarchie unentbehrliche Macht des königlichen Regiments ungeschwächt erhalten und der König bei Ausübung der verfassungsmäßigen Rechte in der Erfüllung seiner landesherrlichen Pflichten unterstützt werde.

### Tagesereignisse.

- Biberach, 9. Nov. Seit vorgestern ist nunmehr auch Biberach in die Reihe der mit Gaslicht beleuchteten Städte eingetreten.
- Die württembergischen Redardampfsboote werden am 12. Nov. ihre Fahrten zwischen Heilbronn und Heidelberg für dieses Jahr einstellen.
- Pforzheim, 8. Nov. In der verfloffenen Nacht wurde in eine hiesige Bijouteriefabrik (Ch. S.) eingebrochen und der ganze Vorrath an Waaren, theil in Arbeit oder zum Theil auch fertig waren, entwendet. Man kennt die Thäter noch nicht.
- Aus Baden wird mitgetheilt, daß die Nachricht mehrerer Blätter, der Großfürst Konstantin von Rußland beabsichtige den Winter im vorzigen Kurort zuzubringen, sich bestätige, indem bereits die Wohnungsmiethe abgeschlossen sei. Der Großfürst wird mit seiner Familie und einem zahlreichen Gefolge (45 Personen) am 1. Dez. in Baden eintreffen.
- Frankfurt, 10. Nov. In einer gestrigen außerordentlichen Bundestagsitzung wurde das bereits angekündigte Einladungsschreiben des Kaisers Napoleon zu einem Kongresse vorgelegt und einem besondern Ausschuss zugewiesen.
- In Dessau wird der Landtag am 26. d. M. beginnen, seit Jahrhunderten der erste Landtag für ganz Anhalt.
- Dresden, 9. Nov. Heute hat die Eröffnung des Landtages durch den König stattgefunden. Die Thronrede bei gleichzeitiger Ertheilung der Beamtengehälter bei gleichzeitiger Erleichterung der Steuerpflichtigen; sie erwartet von der berliner Zollconferenz ein allseitiges Einverständnis über den französischen Handelsvertrag und die Erhaltung des Zollvereins, sie hofft, daß das Ziel der Reform-Akte auf der gewonnenen Basis im Verhandlungswege zu erreichen sein werde, und verspricht die Ausführung der Bundes-Exekution in Holstein.
- Berlin, 9. Nov. Der Kronprinz Friedrich Wilhelm ist heute früh von London hier wieder eingetroffen und wohnt der Eröffnung der Kammern bei. — Die Kommission von Stabsoffizieren der für die eventuelle Ausführung der Bundesexekution bezeichneten Staaten, welche über die zum Vollzug erforderlichen gemeinsamen Maßnahmen die nöthigen Verabredungen treffen soll, wird sich, wie es heißt, nun demnächst in Frankfurt versammeln. Die Berathungen werden sehr rasch erledigt, da aus der Zeit des Reichskriegs gegen Dänemark in dem Jahr 1848 alle für strategische Operationen in Holstein und Lauenburg erforderlichen Ausarbeitungen und Pläne im erschöpfendsten Umfang in Frankfurt vorhanden sind. — Die Wahlprüfungen im Abgeordnetenhaus dürften diesmal ungewöhnlich lange Zeit erfordern, da dem Vernehmen nach vielfache Beschwerden eingelaufen sind. Ob eine Adresse auf die Thronrede erlassen werden wird, erscheint zweifelhaft; wenigstens sind die Ansichten darüber gespalten und zum großen Theile dagegen. — Aus der Zollconferenz verlautet, daß man sich entschieden habe, zuerst



in die Berathung des Tarifs einzutreten, und durch die Feststellung desselben eine Grundlage für die Erörterung des Verhältnisses zu Oesterreich zu erhalten. Allerdings ist es höchst ungewiß, um nicht zu sagen unwahrscheinlich, daß eine Verständigung über den Tarif erfolgen werde. Für die schließliche Entscheidung darüber sind, wie man hört, die meisten Bevollmächtigten angewiesen, sich Instruktionen von ihren resp. Regierungen einzuholen. Hannover hat den Antrag gestellt, die Zollvereinsfrage in Ministerkonferenzen zu erörtern, und ist von Sachsen darin sehr lebhaft unterstützt worden. Dieser Vorschlag hat jedoch keinen Anklang gefunden.

— Berlin, 10. Nov. In der heutigen Sitzung des Herrenhauses wurde mit geringer Majorität eine Antwortadresse an den König beschloffen. Unter den dafür Stimmenden befand sich der Justizminister. Der Minister des Innern überreichte sodann die Prekondonnanz vom 1. Juni d. J. und einen Gesetzesentwurf, betreffend Abänderung einiger Bestimmungen des Prekgesetzes. Dabei bemerkte er: Die Otkroyirung sei erfolgt, weil ein Nothstand vorhanden gewesen; aber die Verordnung selbst sei nur auf einen vorübergehenden Zustand berechnet und nicht geeignet, als dauerndes Gesetz fortzuwirken. Bis zur Herstellung eines dauernden Zustandes, meint die Regierung, werde die Verordnung ihre Gültigkeit behalten müssen.

— Wien, 6. Nov. Das Abendblatt der „Presse“ hört, Fürst Metternich sei in Paris zu erklären ermächtigt, daß Oesterreich bereit sei, auf dem Wege eines Congresses nach noch näher zu vereinbarendem Modus zur Befestigung des Rechtszustandes von Europa mit geeigneter Rücksichtnahme auf vollendete Thatsachen mitzuwirken.

Frankreich. Paris, 8. Nov. Außer den vom Kaiser direkt an die Souveräne Europa's gerichteten Einladungsschreiben werden die diplomatischen Agenten Frankreichs, wie das „Memorial-Diplomatique“ heute versichert, noch besondere Erläuterungen zu dem Congress-Programme des Kaisers zugestellt erhalten, damit sie auf Befragen gleiche Rede und Antwort stehen können, was Frankreich eigentlich mit seinem Vorschlage bezweckt. Es werden also nicht bloß die Souveräne, sondern auch deren Kabinette über die angeregte Frage in gegenseitigen Verkehr treten.

England. London, 10. Nov. Gestern wurde der Königin das Schreiben Napoleons III. mit der Einladung zum Kongress eingehändigt. Heute findet deßhalb Ministerrath statt. (Fr. A.)

Amerika. Newyork, 27. Okt. Mangel an Lebensmitteln und Kriegsmaterial verhindern den General Grant, die Offensiv zu ergreifen. — In Alabama hat der Südpäsident Davis eine Rede gehalten, in welcher er darauf drang, daß Freiwillige die Lücken ausfüllen, welche durch die Absendung der Verstärkungen an Bragg entstanden, damit sich in der Armee das Vertrauen beseftige; Rosentrans, dessen Niederlage den Krieg beendigen würde, werde zu Staub zermalmt werden. — 29. Okt. Man vermuthet, daß sich die Secessionisten zwischen Burnside's Armee und Chattanooga einschließen wollen. — Aus Charleston wird vom 24. berichtet, daß die Beschießung des Forts Sumter und Johnston von den Forts Wagner und Gregg aus wieder begonnen hat, und daß die Monitors einen Angriff auf das Fort Moultrie machten. — Präsident Lincoln hat den Gesandten Juarez' offiziell empfangen. — 31. Okt. General Gilmore fährt in der Beschießung Charllestons fort. — Die Unionisten haben zwischen Chattanooga und dem Tennessee-Fluß eine Eisenbahnverbindung hergestellt. — General Lee hat 30,000 Mann nach Abingdon in Virginia entsandt, die sich mit 15,000 unter Rones zu ihnen gestoßenen Mann zum Marsch gegen Burnside's Vorhut anschicken. — Mexiko, 1. Okt. Es ist eine Verschwörung gegen die Franzosen entdeckt worden, und es sollen viele Personen in die Gefängnisse geworfen worden oder verbannt sein. Es wird versichert, der Präsident Juarez habe zwischen San Luis de Potosi und Queretaro 27,000 Mann Truppen stehen. — Marschall Forey wird, nachdem er zuvor die Vereinigten Staaten besucht hat, am 28. November nach Frankreich zurückkehren.

**Einanderer Zell.**

(Ein Bild aus dem Wilderleben.)

(Fortsetzung.)

Wer die Gemüthsart eines echten Forstmannes kennt, der wird ermessen, wie tief dem Volke der Anblick des Baumes zu Herzen ging. Wie ein Kind, das ein Messer in der Brust und stotternd vor Schrecken und Schmerz vor Vater und Mutter steht, schien ihn

der junge, in voller untadeliger Schönheit aufgeschossene Baum mit starren stehenden Blicken anzusehen, und das leise Rauschen des Wipfels schien zu stammeln: „Weh, was hab' ich den bösen Menschen gethan?“

Volth erblaßte und nahm das Gewehr von der Schulter; der gemordete Baum rüttelte ihm den höchsten Ingrim und Schmerz empor. Lange nicht so empfindlich hätte ihn der Anblick eines von Wildererhand erlegten Hochwilds berührt; wächst doch dieses rascher auf und findet leichter seinen Ersatz. Welche Reihe von Jahren bedarf dagegen ein Baum, welche mütterliche Sorgfalt der Natur, um den angelegten Keim sachte aufzunähren, nach Dicke und Länge mächtig auszubilden, ihn mit der majestätischen Krone zu schmücken, dieser hellen Harze der Winde, dieser grünen Ballasthalle und Wohnung der Vögel! Wenn endlich der Riese dasekt, gesund, ausgewachsen, vollkommen im schönsten Mannesalter und der Forstmann kommt selbst mit der Axt, um der gemeinsamen Schöpfung der Erde und der Luft durch eine leichte Biegung anzuzeigen, daß ihr Erdenwert gethan sei — dann ist selbst der Tod des Baumes ein erhabener Anblick — mit Donnerkrachen stürzt er zu Boden und was er früher als schöne Erscheinung war, das ist er jetzt als nützlicher Theil der Schöpfung. Die Ueberreste, die sein Leichnam lieiert, säugen uns gegen die Kälte des Winters, helfen unsere Kost bereiten, verschränken sich als mächtige Arme, um unsere Dächer zu tragen, sie wölben sich zu wandelnden Wobnungen auf Straßen und Wogen, schlagen dem Verkehr Brücken und dienen bescheidenen Sinnes selbst als Spielzeug unsern Kindern und Enteln. Diese langsam gedeihende, herrliche und nützliche Pflanze nun im Alter der Kindheit schon mit böshafter, frevler, verbrecherischer Hand dem Siechthum oder Tode zu weihen —

Hätte Volth im ersten Augenblicke den Frevler auf der Flucht noch ersehen — wer weiß, zu welchem überheftigen Schritte ihn sein Ingrim hingerrissen hätte.

Er trat jetzt langsam an den Baum heran, zog ihm die tödtliche Axt aus der Wunde und spähte dann furchtbaren Blicks nach der Spur des fliehenden Frevlers.

Wohin konnte dieser geflüchtet sein?

Sicherlich nicht links hin, wo der Weg ins Freie führte und der Fliehende sich der Entdeckung leichtfertig ausgesetzt hätte. Rechts hin aber führte der Weg an den Fuß des Grauhorn, und Gebüsch und Klüfte schützten den Frevler dort jedenfalls besser vor Entdeckung. Darum schlug auch Volth die letztere Richtung ein. Er nahm die Axt mit und verbarg sie eine Strecke weiter in einem Felsenspalte, den er mit Buchenlaub bedeckte.

„Das ist ein dummer Holzdieb, Vater, der am hellen Tage die Bäume anblekt; glaubt er, daß wir ihm das Holz nur so lassen werden?“ sagte Uli.

„Dem war es um den Baum und das Holz nicht zu thun“, sagte Volth sehr ernst — und wie von einem Messerstrich getroffen, hielt er plötzlich wieder an und setzte nach einer Pause hinzu: „Siehst Du nicht dort das nämliche Verbrechen?“

Er zeigte nach drei jungen, ebenfalls tadellos ausgewachsenen Tannen, welche aus einer Wurzel entsprossen, ihre Schäfte gleichen Umfangs hoch in die Lüfte streckten. Auch diese dreieinige Brudergemeinschaft war durch empörende Hiebe bis ins Lebensmark mit der Axt getroffen.

Uli stieß einen Schrei des Schmerzes aus und Volth blieb einen Augenblick wie angewurzelt stehen. Unwillkürlich starrten seine wilden Blicke nach dichtauftretendem Unterholze am Fuß des Grauhorn hin, wo er nicht bloß den Frevler an den Bäumen vermuthete — sondern auch —

Doch horch! Was bedeutete dieß Geräusch dort in den Büschen?

Volth wollte eben seinem Uli sagen, daß er, hinter einen Baum postirt, ihn hier erwarten und im Nothfalle muthig seinen Mann stellen solle, als sich zwischen den Gebüsch des Grauhorns eine stiehende Gestalt sehen ließ, die offenbar im Dickicht ihre Flucht gehemmt und gebindert sah und deßhalb mit ängstlichen Geberden bald rechts, bald links zu entkommen suchte.

Wie der Blitz war Volth jetzt alles Bedenkens bar, und voll der wüthenden Begierde, den Frevler an den Bäumen zu ergreifen und mit fortzuführen, sprang er der Richtung nach, die jetzt der Fliehende genommen; alsbald war er auch im rauschenden Gebüsch verschwunden. . . . (Fortf. folgt.)

Gottesdienste. Sonntag, 15. Nov. Vorn. (Pr.) Hr. Def. Federle. — Abendlehre mit den Tocht. 1. Klasse. — Nachm. Hr. Hr. Helfer Schmidt.



# Beilage zum Calwer Wochenblatt No. 89.

## Steuer-Collegial-Erlaß,

betreffend die Vermarkung der Eigenthums-grenzen.

An die Oberämter.

Nach §. 23. der Ministerial-Verfügung vom 12. Oktober 1849 liegt dem Gemeinderath ob, strenge darauf zu halten, daß neu entstandene oder berichtigte Grenzen sogleich nach deren Richtigstellung durch die Untergänger vermarkt und daß herausgeworfene oder versunkene Grenzsteine von den Untergängern gesetzt werden. Dessen ungeachtet ist bei der Visitation der Flurartenfortführungs-Arbeiten wahrgenommen worden, daß die Vermarkung theilweise sehr mangelhaft ist und insbesondere neu entstandene oder berichtigte Grenzen längere Zeit nicht vermarkt werden.

Die Oberämter werden daher beauftragt, den Gemeindebehörden ihre diesfälligen Obliegenheiten einzuschärfen und sich bei Gelegenheit persönlicher Anwesenheit in den Gemeinden von Beobachtung der bestehenden Vorschriften zu überzeugen. Die Controle über die Einhaltung der bestehenden Vorschriften wird den Oberämtern aber dadurch sehr erleichtert werden, daß den Untergängern nach Analogie der Bestimmung in §. 16. der Instruction für die Ergänzung der Flurarten und Primär-Cataster vom 13. Januar 1841, aufgegeben wird, am Schlusse der von dem Oberamts-Geometer und der Steuerfahbehörde beurkundeten Messungskundenbeste den Vollzug der Vermarkung der neu entstandenen oder berichtigten Grenzen zu beurkunden, wie dies in vielen Oberämtern bereits eingeführt ist.

Stuttgart, den 9. Oktober 1863.

Autenrieth.

Vorstehender Erlaß wird den Gemeindebehörden zur Nachachtung eröffnet.

Den 11. November 1863.

K. Oberamt.

Schippert.

2)2.

Calw.

## Gläubiger-Aufruf.

Ansprüche an die Verlassenschaftsmassen von Gottlieb Friedrich Nau, Wäcker und Johann Daniel Raschold, Rothgerbers Wittwe, sind binnen 8 Tagen dabier anzuzeigen.

Den 10. November 1863.

K. Gerichtsnotariat.

Gehring.

Calw.

## Brunnenwasser betreffend.

Es ist schon öfters die Frage zur Sprache gekommen, auf welche Weise der Stadt, theils zum öffentlichen, theils zum Privat-Gebrauche mehr Brunnenwasser zugeführt werden könnte, namentlich da sich das Bedürfnis der Privaten immer größer herausstellt, und in weitem Ausdehnungen von den dermaligen Quellen ohne wesentliche Beeinträchtigung des öffentlichen Bedürfnisses nicht befriedigt werden kann.

Zur vollständigen Befriedigung des täglich immer mehr hervortretenden größeren Bedürfnisses für gewerbliche Zwecke würde nament-

lich die reiche und gute Quelle in dem Felsenkeller bei Rentheim dienen, deren Einführung in die untern Stadttheile nach den vorgenommenen Untersuchungen möglich ist, wobei nur der Kostenpunkt die Cardinalfrage bildet. Die Kosten berechnen sich nemlich auf mindestens 6000 fl.

Bei den bedeutenden Anforderungen, welche in der nächsten Zeit an die öffentlichen Kassen für anderweitige dringende öffentliche Bedürfnisse gemacht werden, ist derzeit wenig Aussicht vorhanden, einen solchen Aufwand auf die Stadtpflege übernehmen zu können, und es liegt deshalb die Frage nahe, ob nicht Privatleute, welche für gewerbliche Zwecke Wasser bedürfen, geneigt sind, sich bei diesem Unternehmen in der Weise zu betheiligen, daß sie sich verbindlich machen, für ein Rohr Quellwasser eine bestimmte Aversalsumme zu bezahlen.

Erst dann, wenn sich eine hinreichende Betheiligung zeigt, werden die städtischen Collegien im Stande sein, die Frage hinsichtlich der Ausführung weiter zu beraten. Es ergeht deshalb an alle Diejenigen, welche sich auf die genannte Weise hiebei betheiligen wollen, die Aufforderung, in nächster Zeit ihre diesfälligen Erklärungen einzureichen.

Den 11. November 1863.

Stadtschultheißenamt.

Schuld.

Calw.

## Zurücknahme eines Haus-Verkaufs.

Der auf den 16. d. M. ausgeschriebene Haus-Verkauf in der Concursache des Strickers Wilhelm Böfler von hier ist vorläufig zurückgenommen.

Rathschreiberei.

Haffner.

Stammheim.

## Fahrniß-Auktion.

Aus der Verlassenschaft der kürzlich verstorbenen Frau Pfarrer Handels Wittve von hier, wird am nächsten

Mittwoch und Donnerstag,

als den 18. und 19. d. M.,

eine Fahrnißauktion abgehalten, und kommt vor: Gold und Silber, worunter eine goldene Uhr sammt Kette;

Bettgewand, Leinwand, Schreinwerk und allgemeiner Hausrath.

Am Schluß wird auch ein älteres sechs-octaviges Klavier von Schiedmaier verkauft. Der Anfang ist je Vormittags 9 Uhr.

Den 12. Nov. 1863.

Waisengericht.

Vorstand: Kempf.

## Weg-Afford.

Die hiesige Gemeinde beabsichtigt am Freitag, den 20. November d. J., Nachmittags 1 Uhr,

auf dem Rathhaus dahier die Herstellung von ungefähr 300 Rthn. Weg im Gemeindegewald Veilberg im öffentlichen Abstreich zu veranordnen.

Bemerkt wird, daß die ausgegrabenen Stumpfen dem Affordanten übergeben werden.

Affordliebhaber hiezu werden eingeladen. Liebelberg, 12. November 1863.

Schultheiß Nau.

## Außeramtliche Gegenstände.

Hirsau.

## Dankfagung.

Für die liebevolle Theilnahme bei dem unerwartet schnellen Hinscheiden unserer Tante, Christiane Hüter, sowie für die Begleitung zu ihrer Ruhestätte sagt den verbindlichsten Namens der Hinterbliebenen:

Gottlob Schumacher in Calw.

## Theater in Calw.

Samstag, den 14. November, auf Verlangen zum zweiten Male:

Marie,

die Tochter des Regiments.

Baudeville in 2 Akten von Blume.

Anfang 7 1/2 Uhr.

Sonntag, den 15. November,

Fridolin,

oder:

Der Gang nach dem Eisenhammer.

Ritterschauspiel in 5 Akten von Holbein nach Schiller.

Anfang 7 Uhr.

Montag, den 16. November:

Muttersegen,

oder:

Die Perle von Savoyen.

Schauspiel mit Gesang in 5 Akten v. Friedrich. Um zahlreichen gütigen Besuch bittet ergebenst

M. Schmid.

\*\*\*\*\*

## Concordia.

Heute, Samstag, den 14. d. M., findet im Köhler eine Tanzunterhaltung statt, wozu die Mitglieder mit ihren Schwestern und Freundinnen freundlich eingeladen sind.

Nichtmitglieder zahlen ein Entrée von 48 fr. Anfang halb 7 Uhr.

Der Ausschus.

\*\*\*\*\*

Morgenden Sonntag ist

## guter Kuchen

nebst gutem Getränk bei mir anzutreffen, wozu höflichst einladet

Christn. Jäger, Bäcker in Hirsau.

Weil die Stadt.

## Empfehlung.

Unterzeichneter empfiehlt sein Lager in Erdöl-Lampen

neuester, bester Konstruktion in schönster Auswahl zu den billigsten Preisen; ebenso

Petroleum (feinstgereinigtes Erdöl), Lampendöchte & Cylindergläser.

Auch Abänderungen jeder Gattung Lampen zu Erdöl nimmt entgegen und fertigt auf das Schnellste und Billigste

M. Gble, Flaschner.



Nächsten Sonntag, sowie die ganze Woche sind frische Augenbrillen zu haben bei Friedr. Veiser, Bäcker.

Die Unterzeichneten setzen außer den im letzten Blatt angezeigten weißen Flanell- und weißen und farbigen Decken-Mustern auch noch eine Parthie kleinere Muster von Winter- und Sommer-Buckskins und farbigen Flanellen, um damit aufzuräumen, zu sehr billigem Preis dem Verkauf aus.

**Die Branntweinbrennerei** von G. J. Schieber in Gillingen empfiehlt **Branntwein** aus Weisbefe, Weinsteser, Zwetschgen, Dillteser, Frucht, Welschborn, Kirschengeist, Heidelbeergeist, Himbeergeist, sowie verschiedene Sorten **Gewürzbranntwein**, eimer- und meweise versandt.

Muster in 1/2 Maasflaschen gegen Nachnahme.  
Ein einfacher aut schließender **Kleiderkasten** wird zu miethen, nach Umständen auch zu kaufen gesucht. Von wem? sagt die Red.

Unterzeichneter hat ein größeres Quantum **best gedörrte Zwetschgen** zu verkaufen, welche auch pfundweise abgegeben werden.  
Fritz Schnauffer, Rothgerber.

**Ein Knecht zum Viehfüttern** wird gesucht. Von wem? sagt Bot Dff.

**Wohnung.** Ich habe bis Lichtmess eine Wohnung zu vermieten.  
Carl Rank, Schubm

Alle im Jahre **1838 Gebornen** werden auf Sonntag, den 15. dieß, zu einem Glas Wein bei Georg Pfommer im Biergäßle freundlichst eingeladen.  
Mehrere Altersgenossen.

**Zieh- und Mundharmonika's** in allen Größen und äußerst billigen Preisen: Ziehharmonika's von 21 fr. bis 30 fl., Mundharmonika's: Knüttlinger, sächsische, böhmische (Schaller, Heiderer und Richter) von 6 fr. bis 3 fl. Für Wiederverkäufer: Fabrik-Preise.  
Auch werden **Ziehharmonika's** um Repariren angenommen.  
Eduard Kühnert im Anker.

**Ein solides Dienstmädchen**, wo möglich vom Lande, findet in einem Privathaus hier sogleich einen Platz; bei wem? sagt die Redaktion.

Es ist mir die vergangene Woche mein **Zimmerwagen** auf dem großen Brühl abgeführt worden. Der Thäter wird gebeten, ihn wieder zu bringen, wenn er sich keine Unannehmlichkeiten bereiten will.  
C. Wadenhuth, Mühlenmacher.

**Drei fette Schweine** werden verkauft im Gasthof zur Krone.  
Bei Jak. Gottschalk in Altheugstett sind **800 fl.** gegen gesetzliche Sicherheit auszuleihen. 2/1.

**Laufmädchen.** Es wird ein ordentliches Laufmädchen gesucht. Zu erfragen bei der Red.

**Abschied.** Allen Freunden in Stadt und Land, bei denen ich mich wegen schneller Abreise nicht mehr persönlich verabschieden konnte, sage ich auf diesem Wege ein herzliches Lebewohl. Dr. Eytling.

**Arbeiter-Gesuch.** Es wird 1 Rauber, sowie auch 1 Kardepuger, welcher zugleich auch das Handwerk erlernen könnte, gesucht, und finden dauernde Beschäftigung nebst gutem Lohn bei Ehr. Müller, jun., Tuchscheerer.

**Knecht-Gesuch.** Ein zuverlässiger solider und fleißiger Bursche, der mit Pferden gut umgehen kann, auch gute Zeugnisse besitzt, wird gegen gute Belohnung sogleich gesucht. Das Nähere sagt die Red.

**Knecht-Gesuch.** Ein tüchtiger Fuhrknecht, der alsbald eintreten könnte, wird gesucht. Das Nähere sagt die Redaktion.

**Zimmer.** Es ist sogleich oder auf Lichtmess ein Zimmer mit Bett und Möbel zu vermieten. Zu erfragen bei der Redaktion. 2/1.

Es werden 2 geordnete Schlafgänger gesucht bei Job. Widmayer in der Nonnengasse; auch werden **Schuhe zum Einfassen** angenommen.

**Ein- und schläfrige Betten** sind wieder billigt zum Verkauf bei Schneider Deyle in der Metzergasse.

**Wein.** Ludwig Giebenrath, Küfer, der Aeltere, hat aus Auftrag einen Eimer guten alten weißen Wein zu verkaufen. 2/2.

**100—140 fl. Pflegegeld** hat gegen gesetzliche Sicherheit auszuleihen. Michael Klingenstein in Hirschau.

Der Schwäb. Merkur enthält in Beil. No. 268. folgende beachtenswerthe Anzeige aus Württemberg:  
(Ein Buch über Kepler.) Von den vielen Verehrern des großen Kepler wird es sicherlich aufs Freudigste begrüßt werden, daß sich der um das Zustandekommen eines würdigen Keplerdenkmals so sehr verdiente Notar Gruner in Keplers Geburtsort Weil der Stadt nach hiezu erhaltenem Urlaub entschlossen hat, mit Hilfe tüchtiger Kräfte ein umfassendes Werk über Kepler herauszugeben und dadurch ein weiteres geistiges Denkmal dem großen Manne aufzurichten. Die lebhaften Sympathieen, welche Herr Gruner in vielen Städten Deutschlands für die Denkmalsache zu wecken so glücklich war, dürften seinem neuen Unternehmen günstig sein. Das Werk erhält den Titel: „Johannes Kepler, der Meister der Astronomie. Ein Buch für die deutsche Nation. In vier Abtheilungen: 1) Historisch-biographischer Theil. 2) Populär-astronomischer Theil. 3) Die Denkmäler. 4) Die Verwandtschaft. Mit Illustrationen.“ Der erste Theil wird ein vollständiges, für Jeden anschauliches Lebensbild Keplers aufrollen. Der Herausgeber befaßte sich längst mit Ansammlung eines großen hiezu dienlichen Materials. Der zweite, verfaßt von einem tüchtigen Manne vom Fach, wird die Astronomie, so weit sie für den, der nicht Fachgelehrter ist, verständlich ist, unter Zugrundlegung der Kepler'schen Gesetze und Darstellung der Fortentwicklung der Wissenschaft von ihnen aus abhandeln. Der dritte Theil, enthaltend die Denkmäler zu Regensburg und Weil der Stadt mit beigelegten Abbildungen (das zu Weil

nach dem kleinen Modell) erzählt die Geschichte ihrer Entstehung und wird aus der großartigen darüber geführten Korrespondenz eine hübsche Blumenlese enthalten. Der vierte Theil endlich, die Verwandtschaften, muß vorzugsweise den vielen Betreffenden von Werth sein. Die Verwandtschaftsverhältnisse werden so wohl in der Descendenz (Nachkommen des Sohnes und der Tochter) als in den Seitenlinien dargestellt. Eine merkwürdige Fügung ist es, in den umfangreichen Tafeln Namen wie Swiller, Hauff, Justinus Kerner, Paul Pfizer u. s. w. zu finden. Dieser genealogische Theil hat an sich schon einen großen Werth; einen weiteren mag er häufig in Stipendienfragen gewähren. Außer dem Portratt Keplers (nach dem Straßburger Original) und den beiden Denkmälern wird das Buch noch einige andere sehr interessante Illustrationen erhalten. Möchte dem Herausgeber beim Abfage seines Werkes, wie bei der Denkmalsache, das Glück treu bleiben und ihm durch sein Buch eine reelle Anerkennung für seine Mühen in letzterer Sache zu Theil werden!  
Wenn es schon für die Stadt Calw von nicht unerheblichem Interesse ist, in ihrer Nähe bald ein prachtvolles Denkmal für den großen Kepler aufgestellt zu wissen, so darf es den Bewohnern auch zur Freude gereichen, daß das größte Verdienst um das Zustandekommen dieses Werks ihrem Mitbürger Herrn Amtsnotar Gruner gebührt, und dürfte darum auch billig eine zahlreiche Subscription auf dessen Werk in Calw zu erwarten sein. B.

